

An die  
Bezirksämter von Berlin  
Geschäftsbereich Jugend

**Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige  
(AV-Hilfeplanung)  
vom 25.01.2014**

SenBildJugWiss - III D 11 -  
Tel. 90227 5614 intern (9227 5614)

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. XII G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

**Gliederung**

- 1. Grundsätze**
  - 1.1 Zuständigkeit und Geltungsbereich**
  - 1.2 Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung**
  
- 2. Hilfeplanverfahren**
  - 2.1 Hilfeplanung und Hilfeplan**
  - 2.2 Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahren**
  - 2.3 Ziele der Hilfeplanung**
  - 2.4 Überprüfung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele**
  
- 3. Durchführung des Hilfeplanverfahrens**
  - 3.1 Erfassen der Situation**
  - 3.2 Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich**
    - 3.2.1 Hilfekonferenz und Entscheidung**
    - 3.2.2 Erbringung und Gestaltung der Hilfe**
    - 3.2.3 Überprüfung der Hilfe**
    - 3.2.4 Beendigung und Auswertung der Hilfe**
  - 3.3 Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung**
  - 3.4 Hilfeplanung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens**
    - 3.4.1 Hilfeplanung im Kontext eines beschleunigten familiengerichtlichen Verfahrens gem. § 155 FamFG**
  - 3.5 Hilfeplanung im Kontext eines jugendgerichtlichen Verfahrens**
  
- 4. Dokumentation und Auswertung**
  
- 5. Steuerung und Wirtschaftlichkeit**
  
- 6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**
  
- 7. Schlussbestimmungen**

## **1. Grundsätze**

### **1.1 Zuständigkeit und Geltungsbereich**

(1) Die Hilfeplanung ist gemäß § 36 SGB VIII Aufgabe des Jugendamtes und ein Instrument zur Fallsteuerung bei den Hilfen zur Erziehung (HzE). Diese Kernaufgabe wird vom örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger durch Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt und verantwortet. Eine Übertragung auf private Träger (privat - gewerbliche oder Träger der freien Jugendhilfe) ist nicht zulässig.

(2) Diese Ausführungsvorschriften (AV) regeln Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a, § 41 SGB VIII. Bei den HzE sind die Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt, bei den Leistungen nach §§ 35a und 41 SGB VIII sind die jungen Menschen selbst anspruchsberechtigt. Für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gelten die spezifischen Regelungen zur Hilfeplanung gemäß Anlage 6 der „Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin“.

(3) Für die anderen personenbezogenen individuellen Leistungen nach §§ 13 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 3, 19 SGB VIII sollen die Grundsätze des Hilfeplanverfahren analog Anwendung finden.

(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zur Hilfeplanung Arbeitshilfen entwickelt, die durch Rundschreiben bekannt gemacht worden sind. Bei Bedarf werden weitere Arbeitshilfen erstellt und im Handbuch Hilfen zur Erziehung veröffentlicht:

[http://www.berlin.de/sen/jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen\\_zur\\_erziehung/fachinfo.html](http://www.berlin.de/sen/jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/fachinfo.html)

### **1.2 Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

(2) Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung hat insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die in Erziehungsverantwortung stehenden Erwachsenen sind nicht Willens oder in der Lage, die beeinträchtigenden Entwicklungsbedingungen ohne Hilfe zu verbessern.
- b. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind voraussichtlich in der Lage, von einer qualifizierenden Hilfeleistung zu profitieren.
- c. Es gibt vor Hilfebeginn begründete Anhaltspunkte für eine Wirksamkeit der Hilfe.

(3) Hilfe zur Erziehung ist eine entwicklungsorientierte und zeitlich befristete Intervention. Sie ist am Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz ausgerichtet. Die Hilfe für junge Volljährige zielt auf die eigenständige Lebensführung.

(4) Hilfe zur Erziehung soll konkrete und für alle Beteiligte überprüfbare Ziele verfolgen, auf der vorhandenen Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten aufbauen, diese bestärken und ihre Weiterentwicklung befördern, in Art, Umfang und Gestaltung auf die Behebung der Entwicklungsbeeinträchtigung ausgerichtet sein. Ebenso sollen die Ressourcen der Kinder oder der Jugendlichen in der Planung und Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden.

(5) Der Kontakt zum Jugendamt wird entweder durch die Betroffenen selbst oder durch Fremdmeldungen, insbesondere durch Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindertagesstätten oder durch die Polizei, hergestellt. Nicht jeder Kontakt mündet in einem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Beratung im Vorfeld einer HzE dient nach der Feststellung der Zuständigkeit und der Klärung der Ausgangssituation dem Erkennen der Problemlagen. Hinzu kommt die Recherche vorhandener Ressourcen im Lebensumfeld der Beteiligten. Ein Ziel des Beratungsprozesses soll es sein, möglichst eine gemeinsame Einschätzung der Gesamtsituation zu erlangen.

(6) Vom Jugendamt gewährte Hilfen dürfen die eigenen konstruktiven Potenziale nicht ersetzen, sondern sollen diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Unterstützungsnetze sollen gestärkt werden. In der Beratung soll neben der Problembeschreibung geklärt werden, welche Ressourcen im persönlichen, familiären, nachbarschaftlichen und institutionellen Umfeld verfügbar und kurzfristig oder längerfristig mobilisierbar sind. Dabei gilt es, Familienbindungen zu stärken und Geschwisterbindungen zu berücksichtigen.

(7) Gemessen am Ziel und Zweck der Hilfe ist diejenige notwendige und geeignete Hilfe auszuwählen, die den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Betroffenen darstellt (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).

(8) Die Beratung im Vorfeld, die Entscheidung über die Gewährung sowie die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung orientieren sich am Fachkonzept Sozialraumorientierung, d.h.: Anknüpfen am Willen der Betroffenen, Aktivierung, Mobilisierung der Selbsthilfekräfte, Beteiligung, Ressourcen- und Lebensweltorientierung, Zusammenwirken der Fachkräfte im Sozialraum. Sozialraumorientierung als Strukturprinzip der Hilfe zur Erziehung in fachlicher, methodischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht bezieht die Ressourcen aus der Lebenswelt der Familien in Beratung und Hilfeplanung mit ein, um die Hilfen zur Erziehung flexibler, bedarfsgerechter, lebensnaher und alltagstauglicher zu gestalten. Regelangebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, müssen in die Unterstützungsüberlegung einbezogen werden.

(9) Bei der Prüfung in Betracht kommender Ressourcen sind auch die Ergebnisse der fallunspezifischen Arbeit zu berücksichtigen. Fallunspezifische Arbeit (FuA) ist eine systematische und zielgerichtete Arbeit mit Bezug zum Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die darauf gerichtet ist, Ressourcen in der Lebenswelt der Familien zu entdecken, zu erhalten (pflegen) oder deren Schaffung anzuregen, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen zu können.

(10) Die Beratung der Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in einem kooperativen Prozess. Kinder und Jugendliche sind altersgemäß zu beteiligen. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern. Die Beratung soll sich an dem Willen der Betroffenen orientieren, ggf. ist eine Sprachmittlerin bzw. ein Sprachmittler zur Kooperation hinzuzuziehen.

(11) Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist gemäß den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämtern des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.

## **2. Hilfeplanverfahren**

### **2.1 Hilfeplanung und Hilfeplan**

(1) Das Hilfeplanverfahren ist das zentrale Steuerungs- und Beteiligungsinstrument zur Planung und Durchführung einer konkreten Hilfe zur Erziehung.

(2) Der Hilfeplan dokumentiert die Planung, Entscheidung und die Qualitätsstandards der zu erbringenden Leistung, beschreibt die Aufgaben der Adressatinnen und Adressaten sowie Leistungserbringer und bestimmt das Verfahren der Überprüfung und Weiterentwicklung der Leistung. Das Hilfeplanverfahren ist als kommunikativer Prozess angelegt, der die aktive Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Personensorgeberechtigten sowie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verlangt.

(3) Es ist jeweils einer Fachkraft des Jugendamtes die Fallzuständigkeit und damit die Verantwortung für das Hilfeplanverfahren zuzuweisen (fallzuständige Fachkraft).

In die Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft gehören in diesem Zusammenhang insbesondere:

- a. Gestaltung der Beratungsverpflichtung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,
- b. Information, Beteiligung und Sicherstellung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen und der Kinder und Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeplanungsprozesses (Partizipation),

- c. die Gewährleistung der Partizipation und Beteiligung insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit psychischen, körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigungen,
- d. die Ermittlung vorhandener Ressourcen,
- e. die Organisation der kollegialen Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Dienste des Jugendamtes, der Träger der freien Jugendhilfe, anderer interner und externer Fachdienste (Ärzte, Psychotherapeuten), Kindertagesstätte und Schule, ggf. die Beteiligung anderer externer Fachkräfte, Dienststellen und Leistungsträger,
- f. die Prüfung von fachdiagnostischen Stellungnahmen im Rahmen des Hilfeplanverfahren, ggf. durch Einbeziehung der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle, [s. auch 2.2 (2) und 3.2 (5)]
- g. die Feststellung des Bedarfs und der notwendigen Leistung unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Gesamteinschätzung,
- h. die Prognose zum Umfang und der Dauer der Hilfe,
- i. die schriftliche Dokumentation der wesentlichen Voraussetzungen und Ergebnisse des Aushandlungsprozesses im Hilfeplan,
- j. die Entscheidung über die Hilfe,
- k. die regelmäßige Überprüfung und Entscheidung über Beendigung bzw. Fortschreibung der Hilfe,
- l. die Beendigung der Hilfe sowie
- m. die Ziel-Wirkungsbezogene Auswertung der Hilfe.

## **2.2 Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens**

(1) Kooperationsvereinbarungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und anderen Leistungsträgern für Verfahren und im Einzelfall, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit, Integration und Arbeitsförderung. Sie sollen dazu beitragen, dass Hilfen aufeinander abgestimmt erfolgen. Bei jungen Menschen, bei denen ein komplexer Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen und durch verschiedene Fachdisziplinen erforderlich erscheint, ist dies in besonderer Weise notwendig.

(2) Die bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Organisationseinheit des Jugendamtes unterstützen die fallzuständige Fachkraft durch ihre Tätigkeit als interner Fachdienst des Jugendamtes, in dem sie im Bedarfsfall:

- a. für die Hilfeplanung benötigte Informationen zur Diagnostik und Indikationsstellung liefern und
- b. auf Anfrage externe gutachterliche Stellungnahmen anderer Stellen auf ihre Relevanz als fachdiagnostische Stellungnahmen im Rahmen der Hilfeplanung und -entscheidung des Jugendamtes prüfen.

(3) Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist insbesondere bei Kindern unter 7 Jahren durch das Jugendamt zu prüfen und zu dokumentieren, ob

- a. die Annahme als Kind (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) oder
- b. eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege in Betracht kommt.

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Pflegekinderdienste sind in diesen Fällen einzubeziehen.

## **2.3 Ziele der Hilfeplanung**

(1) Im Hilfeplanverfahren werden mit den Antragstellerinnen und Antragstellern und den Kindern bzw. Jugendlichen konkrete Ziele vereinbart. Diese bieten allen Beteiligten Orientierung für das Handeln und sie erhöhen die Eigenverantwortlichkeit und Veränderungsbereitschaft der Betroffenen sowie die angestrebte Wirkung der Leistung.

(2) Bei der Zielformulierung ist zwischen Richtungszielen, Handlungszielen und Handlungsschritten zu unterscheiden:

- a. Richtungsziele bezeichnen erwünschte Zustände und Fähigkeiten, die in einem verabredeten Zeitraum erreicht werden sollen.
- b. Handlungsziele sind Etappenziele auf dem Weg zu Richtungszielen, die in 2-3 Monaten erreicht werden sollen.
- c. Handlungsschritte beziehen sich auf Handlungsziele, sie sind sehr konkrete Vorhaben und Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der Handlungsziele.

(3) Alle unter (2) a - c benannten Ziele beziehen sich aufeinander und unterscheiden sich im Zeithorizont und Konkretisierungsgrad.

(4) Die Hilfeplanung ist schriftlich festzuhalten und ein unterschriebenes Exemplar ist den Sorgeberechtigten auszuhändigen.

## **2.4 Überprüfung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele**

Die Überprüfung findet im Einzelfall regelhaft zu den folgenden Zeitpunkten statt

- a. sechs bis acht Wochen nach Hilfebeginn
- b. und darauf folgend alle 6 Monate
- c. bei Beendigung der Hilfe.
- d. Abweichend von b. kann bei dauerhaft festgelegten Hilfen gem. § 33 SGB VIII ein Überprüfungszeitraum bis maximal ein Jahr im Hilfeplan vereinbart werden.

## **3 Durchführung des Hilfeplanverfahrens**

### **3.1 Erfassen der Situation**

(1) Vor der Hilfeplanung steht die Erfassung der Situation der Familie: Nach Informationen über die Aufgaben und Rolle des Jugendamtes klärt die fallzuständige Fachkraft des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes das Anliegen der Betroffenen, ermittelt die familiären und sozialräumlichen Ressourcen sowie den Willen und die Ziele. Darüber hinaus prüft sie, ob Leistungen wie Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen durch die Jobcenter, die Krankenkassen, den Schulbereich vor der Gewährung von Leistungen nach §§ 27 SGB VIII in Frage kommen oder zusätzlich zu aktivieren und ggf. einzubeziehen sind. Kommt das Jugendamt zur Einschätzung, dass weder die eigenen Möglichkeiten der Familie noch die Unterstützung durch andere momentan ausreichen, um eine Erziehung zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten, schließt sich ein Hilfeplanprozess im Leistungsbereich an.

(2) Wenn in der Beratung eine Perspektive in Richtung einer Hilfe zur Erziehung wahrscheinlich wird und noch keine Hilfeart dem Grunde nach feststeht, soll eine kollegiale Beratung (ggf. im Fallteam) stattfinden. Die Jugendämter legen in Arbeitsanweisungen fest, welche Fälle (ggf. im Fallteam) kollegial beraten werden. Für die Beratung sind die Sozialdaten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren. Die kollegiale Beratung stellt sicher, dass Hilfen zur Erziehung und andere Hilfen gemäß SGB VIII individuell, flexibel, bedarfsgerecht, ressourcenorientiert und lebensweltnah gestaltet werden. Sie dient dazu, auf Basis von Richtungs- und Handlungszielen passgenaue Hilfen zu entwickeln und dabei frühzeitig ggf. alternative oder ergänzende sozialräumliche Angebote mit einzubeziehen. Das Ergebnis der kollegialen Beratung wird bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII berücksichtigt. Die Entscheidungsbefugnisse der fallzuständigen Fachkraft zur Gestaltung der Hilfe im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII im Hilfeplanungsprozess (nach § 36 SGB VIII) zusammen mit den Personensorgeberechtigten oder dem jungen Menschen bleiben unberührt.

### **3.2 Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich**

(1) Im Leistungsbereich sind bei dem Hilfeplanverfahren die Themen der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen oder der/des jungen Volljährigen und deren Wille und davon ausgehend deren Ziele handlungsleitend für die fallzuständige Fachkraft. Sobald Kinderschutzaspekte berührt werden, ist entsprechend der Regularien zu "Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung" zu verfahren (vgl. 3.3).

(2) Eine Hilfe zur Erziehung setzt einen entsprechenden Antrag der Personensorgeberechtigten oder der/des jungen Volljährigen voraus. Der Antrag kann mündlich oder konkludent gestellt werden. Um das Einverständnis der Personensorgeberechtigten sicherzustellen, ist eine schriftliche Antragstellung immer anzustreben. Sofern eine (schriftliche) Zustimmung eines Personensorgeberechtigter nicht vorliegt, muss dessen Einwilligung dokumentiert werden. Sofern ein Personensorgeberechtigter nicht erreichbar ist oder nicht reagiert, muss dies in der Akte dokumentiert werden. In diesen Fällen wird bei einer ambulanten Hilfe unterstellt, dass er dem anderen Elternteil die Entscheidung über die ambulante Hilfe allein überlässt. Dies

ist ebenfalls zu dokumentieren. Bei jeder Prüfung der Hilfeplanung ist erneut die Beteiligung des anderen Elternteils anzustreben und zu dokumentieren. Die Antragsteller und jungen Menschen sind über ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Rechte zur Mitwirkung an der Hilfeplanung, für ihre Auskunftspflicht bezüglich der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und Kostenheranziehung gemäß § 91 ff SGB VIII, angemessen zu informieren. Mit dem Antrag auf Hilfen zur Erziehung beginnt das Hilfeplanverfahren.

(3) Die Ressourcen- und Bedarfsanalyse und die darauf bezogene Klärung des konkreten erzieherischen Bedarfs beziehen sich auf:

- a. im Vorfeld der Hilfe den Willen zur Mitwirkung abklären,
- b. die wesentlichen Fakten und Informationen zur familiären Situation,
- c. die Problemsichten, Vorstellungen und Erwartungen an eine Problemlösung auf Seiten der Eltern und der Kinder und Jugendlichen sowie deren Ressourcen,
- d. die Ermittlung der Ressourcen im Stadtteil (Regeleinrichtungen und offene Angebote) sowie auch kommerzielle Angebote,
- e. die Ziele, die im Verlauf des Hilfeprozesses erreicht werden sollen.

(4) Die konsensfähigen Ergebnisse, die offenen sowie noch strittigen Fragen werden mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen schriftlich fixiert. Wenn erforderlich, werden andere Personen und Fachkräfte in die Beratung miteinbezogen, ggf. werden fachdiagnostische Stellungnahmen eingeholt. Die Eltern werden über Art und Umfang möglicher Hilfen zur Erziehung informiert und beraten. Eine erste vorläufige fachliche Bewertung und Beratung findet im Jugendamt statt. Eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Ressourcen- und Bedarfsanalyse (Präsentationsvorlage, u. a. Genogramm und Ressourcenkarte für die kollegiale Beratung) wird erarbeitet.

(5) Die Planung psychotherapeutischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erfolgt auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme, i.d.R. durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter oder durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, bzw. durch die schulpsychologischen Beratungszentren. Die Fachkraft des beauftragten fachdiagnostischen Dienstes soll durch die fallzuständige Fachkraft des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt und über die Entscheidung informiert werden.

(6) Die Personensorgeberechtigten sollen der Beteiligung von wichtigen Bezugspersonen der Kinder bzw. Jugendlichen an der Hilfeplanung zustimmen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen (innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe) an der Aufstellung des Hilfeplans (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII) besteht dann, wenn abzusehen ist, dass sie an der Durchführung der Hilfe bzw. an der Feststellung des Hilfebedarfs zu beteiligen sind. Das gilt auch für therapeutische Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 3 und 35a SGB VIII.

(7) Die fallzuständige Fachkraft ermittelt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts einen möglichen geeigneten Leistungserbringer zur Teilnahme an der Hilfefrequenz. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 und § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII soll insbesondere bei der Trägerauswahl angemessen berücksichtigt werden.

(8) Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auch auf § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie hinsichtlich der übrigen Hilfearten im Spektrum der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Im Zusammenhang zwischen Wunsch- und Wahlrecht und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gilt der Mehrkostenvorbehalt. [s. auch 5 (3)].

### **3.2.1 Hilfefrequenz und Entscheidung**

(1) Die fallzuständige Fachkraft bereitet die Hilfefrequenz vor und leitet sie. An der Hilfefrequenz nehmen teil: Eltern, ggf. gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter, ggf. andere Erziehungsberechtigte, der junge Mensch, die Fachkraft des Leistungserbringers bzw. die Erziehungsperson gemäß § 33 SGB VIII und ggf. weitere wichtige, zur fachlichen Entscheidung erforderliche Personen. Es ist auch möglich, einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur zeitweise zur Hilfefrequenz hinzuzuziehen. Das Einverständnis zur Offenlegung der Sozialdaten in einer solchen Gruppe muss gegeben sein.

(2) In der Hilfefkonferenz werden gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen die Richtungsziele der Hilfe und die Art und Dauer der Hilfe vereinbart. Die darüber hinaus notwendige Erarbeitung, Abstimmung und Dokumentation der konkreten Handlungsziele und Handlungsschritte erfolgt unter Einbeziehung des Leistungserbringers in der Hilfefkonferenz oder kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit der fallzuständigen Fachkraft innerhalb der ersten 6 Wochen des Hilfeprozesses durch die Beteiligten erfolgen. Terminsetzungen und Verantwortlichkeiten für eine solche Vereinbarung werden dokumentiert.

(3) Die Feststellung der Hilfe erfolgt im Jugendamt unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse und bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der Gesetzesgrundlagen. Zu begründen ist, wenn dem Wunsch- und Wahlrecht nicht entsprochen werden kann. Bei Hilfen in Vollzeitpflege über längere Zeit sind die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung hinzuweisen (vgl. § 1632 Abs.4 BGB).

(4) Das Ergebnis der Hilfefkonferenz wird im Hilfeplan protokolliert. Zur Dokumentation ist das Berliner Hilfeplanformular zu verwenden. Umfang der Leistung, Kostenplan, Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer, ein Termin für die Vorlage des Auswertungsberichtes und der Zeitraum für die Hilfeplanüberprüfung werden dokumentiert. Der Hilfeplan gibt Auskunft über die Problembeschreibung und Ressourceneinschätzung sowie zu weiteren Vereinbarungen. Das Hilfeplandokument wird von allen Beteiligten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Hilfeplankonferenz unterschrieben und unverzüglich zugestellt.

(5) Auf der Grundlage des Hilfeplans wird der Bewilligungsbescheid an die Leistungsberechtigten erstellt.

(6) Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden über die Kosten der Hilfe und ggf. über die Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten informiert.

(7) In Fällen, in denen kein Trägervertrag gemäß §§ 77, 78a ff SGB VIII zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und dem Leistungserbringer besteht, kommt eine Kostenübernahme nur in Betracht, wenn die Erbringung der Leistung durch diesen Träger im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

### **3.2.2 Erbringung und Gestaltung der Hilfe**

(1) Die Aufgabe der Leistungserbringer ist es, die jeweilige Hilfe entsprechend den im Hilfeplan festgelegten Zielen und der vereinbarten Qualität sowie den zeitlichen Perspektiven umzusetzen.

(2) Sofern sich aus Sicht des Leistungserbringers oder der Leistungsberechtigten ein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf bezüglich der im Hilfeplan festgelegten Zielsetzung ergibt, ist eine nahe Verständigung mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes erforderlich.

(3) Im Hilfeverlauf ist zu überprüfen, ob die im Hilfeplan entwickelten Ziele und Perspektiven sowie die daraus abgeleitete Umsetzung (Hilfedurchführung) bedarfs- und zielgerecht sind, ob alle Beteiligten ihre Aufgaben vereinbarungsgemäß erfüllen und ob die Regeln der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Bei wesentlichen Veränderungen ist eine Überprüfung des Hilfeplans auch außerhalb des vorgesehenen Termins vorzunehmen.

(4) Bei konflikt- oder krisenhaft zugespitzten Entwicklungen ist vor einem Wechsel der Hilfe vorrangig zu prüfen, ob und wie das bestehende Hilfe- und Betreuungssetting im Zusammenwirken der Fachkräfte gestützt werden kann, um die Betreuungskontinuität für das Kind bzw. die/den Jugendlichen zu erhalten.

(5) Die Beendigung einer Hilfe ist von allen Beteiligten im Einzelfall gründlich zu planen und vorzubereiten. Dabei soll möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten Klarheit über den Zeitpunkt und den Ablauf der Beendigung sowie über die nachfolgende Lebenssituation der Familie und des jungen Menschen herbeigeführt werden. Falls erforderlich, ist eine Begleitung des Überganges in die neue Lebenssituation zu sichern und eine Klärung weiterer Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu leisten. Diese letzte Phase der Hilfedurchführung dient auch der Reflexion, Auswertung und Evaluation des Hilfeverlaufs. Ein Entlassen aus einem Hilfebezug ohne dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Anschlussperspektive ist zu vermeiden.

### **3.2.3 Überprüfung der Hilfe**

(1) Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes ist für die regelmäßige Überprüfung des Hilfeverlaufs verantwortlich. Der fallzuständigen Fachkraft obliegt es, alle im Rahmen des Verlaufs und ggf. der weiteren Hilfeplanung notwendigen Schritte zu initiieren, zu koordinieren und zu dokumentieren.

(2) Die regelmäßige Überprüfung der Hilfe ist zwingend, um eventuell notwendigen Veränderungen des Hilfebedarfs Rechnung zu tragen. Die Überprüfungsintervalle werden im Hilfeplan festgelegt. [siehe Nr. 2.4. u. 4 (4)]

(3) Hiervon abweichend soll bei der Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahren die zweite Überprüfung spätestens nach 3 Monaten erfolgen.

(4) Unvorhergesehene bzw. eskalierende Konflikt- und Problemlagen haben eine unverzügliche Hilfeplanüberprüfung zur Folge. Ergibt die Hilfeplanüberprüfung die Notwendigkeit eines Wechsels oder Modifizierung der Hilfeart, soll dies auf der Basis der Auswertung der vorangegangenen Hilfe erfolgen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen oder Krisensituationen umgehend dem Jugendamt schriftlich anzuzeigen.

(5) Eine schriftliche Berichterstattung des Leistungserbringers mit Bezug auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele soll dem Jugendamt in der Regel vier Wochen vor dem Auswertungstermin vorgelegt werden. Das Jugendamt vereinbart im Einzelfall die Berichtsinhalte und Termine. Die Leistungsberechtigten werden durch den Leistungserbringer über den Inhalt des Berichtes in Kenntnis gesetzt bzw. erhalten eine Kopie des Berichts zur Leistungserbringung.

(6) Zentrales Instrument für den Informationsaustausch und die Reflexion über die wesentlichen Entwicklungen im Hilfeverlauf ist die Hilfeforum, die in den vereinbarten Abständen oder anlassbezogen durchzuführen ist und die sich inhaltlich und strukturell auf den Hilfeplan bezieht. Ziel dieser Forum ist die gemeinsame Überprüfung des bisherigen Hilfeverlaufs, des Zielerreichungsgrades und der weiteren Perspektiventwicklung.

(7) Die Hilfeforum zur Überprüfung des Hilfeverlaufs wird von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorbereitet und geleitet. Die Zusammensetzung erfolgt analog 3.2.1 (1). Um die erforderlichen Einschätzungen und Bewertungen vornehmen zu können, benötigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab umfassende Informationen. Die Unterrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den letzten Stand erfolgt in der Regel durch den vorab übermittelten Bericht des Leistungserbringers, evtl. ergänzt durch das Jugendamt.

(8) Das Ergebnis wird protokolliert, die Verfahrensweisen gem. 3.2.1 (4) sind analog anzuwenden. Die Hilfeplanfortschreibung enthält neben den ggf. neuen Handlungszielen Angaben zur Weiterarbeit im Hinblick auf bisher ungeklärte Fragen und sonstige Absprachen.

(9) Ergibt die Überprüfung, dass ein Wechsel der Hilfeart geboten ist, so ist der Ablauf des Hilfe- bzw. Einrichtungswechsels in der Hilfeplanung besonders zu berücksichtigen. Die Entscheidung wird allen Beteiligten (auch den Fachdiagnostischen Diensten) übermittelt.

### **3.2.4 Beendigung und Auswertung der Hilfe**

(1) Hilfe zur Erziehung endet, wenn die Leistung nicht mehr erforderlich ist, weil die Hilfeplanziele erreicht worden sind oder die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ist der junge Mensch inzwischen volljährig geworden, ist auf Antrag des jungen Menschen (Leistungsberechtigter) zu prüfen, ob die Hilfe auf Grundlage des § 41 SGB VIII fortgesetzt werden muss. Der Übergang in die Selbstständigkeit und der damit ggf. verbundene Lebensortwechsel sowie die damit einhergehende Sicherung des Unterhalts sind im Rahmen der Hilfeplanung rechtzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe, vorzubereiten.



(2) Bei Beendigung einer Hilfe nach § 35 a SGB VIII sind rechtzeitig die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Eingliederungshilfe nach SGB XII zu prüfen und die Abgabe an den Sozialhilfeträger vorzubereiten.

(3) Mindestens 6 Wochen vor Ende der Hilfe ist ein Abschlussgespräch durchzuführen. Das Abschlussgespräch dient der Reflexion des Hilfeverlaufs und der Bewertung des Hilfeerfolgs, ggf. sind weitere Absprachen zu treffen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hilfskonferenz nehmen auch am Abschlussgespräch teil. Die fallzuständige Fachkraft organisiert und bereitet das Abschlussgespräch vor. Die Unterrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den letzten Stand erfolgt in der Regel durch den vorab übermittelten Auswertungs- und Abschlussbericht des Leistungserbringers, evtl. ergänzt durch das Jugendamt.

(4) Der Zeitpunkt für die Durchführung des Abschlussgesprächs wird im Hilfeplan der davor liegenden Hilfskonferenz festgehalten. Bei ungeplanten Beendigungen und Hilfeabbrüchen wird das Abschlussgespräch unmittelbar davor bzw. danach durchgeführt.

(5) Die Hilfebeendigung soll möglichst im Einvernehmen zwischen den Beteiligten erfolgen. Die Beteiligten sollen aus ihrer Sicht zum Hilfeverlauf Stellung nehmen und insbesondere das Erreichen oder Nichterreichen der Hilfeziele kommentieren und die Wirksamkeit sowie den Erfolg der Hilfe bewerten. Das Abschlussgespräch ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist allen Beteiligten zugänglich zu machen. Die Dokumentation enthält Aussagen zur Einschätzung und Bewertung des Hilfeverlaufs, der Hilfebeendigung, der Perspektive des Kindes oder des Jugendlichen und der Familie oder des jungen Volljährigen sowie der Möglichkeit der Nutzung von Unterstützung außerhalb der Hilfen zur Erziehung. Ist kein Einvernehmen über den Zeitpunkt der Beendigung herzustellen, werden die gegensätzlichen Auffassungen dokumentiert.

(6) Die Hilfe ist auch zu beenden, wenn die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten die Hilfen nicht mehr weiterführen wollen und ihren Antrag auf Hilfe zur Erziehung zurückziehen. Die fallzuständige Fachkraft überprüft in allen Fällen die Gründe für die ungeplante Hilfebeendigung und klärt, ob ohne entsprechende Hilfe eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegt eine Gefährdungseinschätzung vor und wirken die Eltern/ Personensorgeberechtigten bei der Hilfe nicht mit, ist das Familiengericht anzurufen.

### **3.3. Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung**

(1) Die Prüfung von Kindeswohlgefährdung ist ein integrativer Bestandteil von Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Der Schutzauftrag des Jugendamtes mit seiner doppelten Aufgabenstellung

- a. Risikoeinschätzung nach den Berlineinheitlichen Verfahrensstandards und Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen durch Auflagen und Aufträge (staatliches Wächteramt),
- b. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und konsequente Orientierung an den Zielen und dem Willen der Betroffenen

stellt hohe Anforderungen an die zuständigen Fachkräfte.

(2) Die Einschätzung, ob sich Hilfe zur Erziehung im Leistungs- oder im Gefährdungsbereich befindet, ist in jedem Hilfeplan zu vermerken. Bei der turnusgemäßen Fortschreibung ist die Einschätzung erneut und regelhaft vorzunehmen.

(3) Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Risikoeinschätzung und ihre Bereitschaft zur Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfe (zur Erziehung), um eine Gefährdung abzuwenden, soll in besonderer Weise gefördert werden. Die Gestaltung eines kooperativen Hilfeplanungsprozesses und die Orientierung am Willen der Betroffenen sind zu gewährleisten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

(4) Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder kann diese nicht ausgeschlossen werden, so gehören gemäß Leitfaden zum Berliner Kinderschutzverfahren

1. die Einschätzungsübersicht
2. die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie
3. das Hilfe- und Schutzkonzept

zum Hilfeplanungsprozess und sind damit Teil des Hilfeplanes, welcher allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird.

(5) Solange eine Kindeswohlgefährdung besteht, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, bleiben die Einschätzungsübersicht, die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie das Hilfe- und Schutzkonzept [AV Kinderschutz Jug Ges / s. auch Link 1.1 (4)] Bestandteil des Hilfeplanes und sind entsprechend zu überprüfen und mit fortzuschreiben.

(6) Dem mit der Durchführung der Hilfe beauftragten Leistungserbringer obliegt es, im Rahmen seiner Arbeit mit der Familie auf die Erfüllung der Aufträge bzw. die Einhaltung der Vereinbarungen aus dem Hilfe- und Schutzkonzept hinzuwirken.

(7) Der Dokumentation des Hilfeverlaufs kommt besondere Bedeutung zu. Auflagen und Aufträge an Familien und Leistungserbringer sind direkt in der Hilfekonferenz schriftlich konkret festzulegen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Ein Exemplar wird den Eltern ausgehändigt.

### **3.4 Hilfeplanung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens**

(1) In einem familiengerichtlichen Verfahren wird das Familiengericht auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB angerufen.

(2) Die Einbindung des Familiengerichts erfordert einen fachlichen Abstimmungsprozess zwischen Jugendamt und Familiengericht. Die Steuerungsverantwortung über den Fachprozess und die Gewährung öffentlicher Hilfen obliegt dem Jugendamt.

(3) Die Abstimmung erfordert, dass das Jugendamt vor dem gerichtlichen Verfahrenstermin nach den Regelungen dieser AV einen internen Klärungsprozess über ggf. notwendige und geeignete Hilfen initiiert hat. Die fallzuständige Fachkraft ist so im Termin aussagefähig und eine geeignete Hilfe kann somit vor Gericht verbindlich vereinbart bzw. auferlegt werden.

(4) Die Hilfekonferenz erfolgt im Anschluss an den Anhörungstermin. Ausgehend vom Beschluss des Familiengerichts werden die Hilfeart, die Richtungs- und Handlungsziele sowie die Handlungsschritte präzisiert (s. Nr. 3.2.1).

(5) Zur Überprüfung einer Hilfe, zu der die Eltern verpflichtet wurden, kann die fallzuständige Fachkraft dem Familiengericht einen weiteren Anhörungstermin vorschlagen.

#### **3.4.1 Hilfeplanung im Kontext eines beschleunigten familiengerichtlichen Verfahrens gem. § 155 FamFG.**

(1) In einem beschleunigten familiengerichtlichen Verfahren kann die fallzuständige Fachkraft möglicherweise - insbesondere wenn die Familiensituation und Unterstützungsbedarfe noch nicht bekannt waren - aufgrund der Fristsetzung des § 155 FamFG ggf. nur eine erste fachliche Einschätzung zum Sachverhalt geben. Sie äußert sich im Termin zum erreichten Sachstand des Klärungsprozesses und unterbreitet Vorschläge für weitere Verfahrensschritte, die ggf. unter Beteiligung des Familiengerichts umgesetzt werden sollen.

(2) Im Anhörungstermin in einem beschleunigten Familiengerichtsverfahren gemäß § 155 FamFG unterrichtet die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes das Familiengericht über den aktuellen Sachstand und unterbreitet Vorschläge für weitere Verfahrensschritte, die ggf. unter Beteiligung des Familiengerichts umgesetzt werden (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Bei Hinweisen auf einen Bedarf auf Hilfe zur Erziehung soll im Anhörungstermin in der Regel das Hilfeplanverfahren erörtert werden, soweit nicht eine unmittelbare Hilfeleistung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Im beschleunigten Familiengerichtsverfahren soll eine Entscheidung über Hilfen nur im Einzelfall bereits im ersten Termin getroffen werden. Die Dauer für solche Hilfen beträgt maximal 3 Monate. Das Hilfeplanverfahren (vgl. Nr. 3.2 und 3.2.1) ist nach dem Anhörungstermin umgehend zu vervollständigen.

### **3.5 Hilfeplanung im Kontext eines jugendgerichtlichen Verfahrens**

(1) In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes frühzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Hilfen zur Erziehung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen vorliegen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII). Entsprechende Hilfen sind im Kontext des JGG zu planen und vorzuschlagen.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit mit den im Strafverfahren Beteiligten, insbesondere mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, ist sicherzustellen.

(3) Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist in der Ausführungsvorschrift über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) geregelt.

### **4. Dokumentation und Auswertung**

(1) Bei Beginn, Überprüfung und Ende einer Hilfe besteht die Verpflichtung zur Datenerfassung im Rahmen verschiedener statistischer Erhebungen, insbesondere für die Bundesjugendhilfestatistik und Hilfeplanstatistik.

(2) Die Akten über die im Einzelfall gewährten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind Auszüge mit Personenstands- und Aufenthaltsdaten aus ausgesonderten Akten im Zusammenhang mit zurückliegender Fremdunterbringung von Minderjährigen, die für den Fall der späteren Klärung von biographischen Sachverhalten 40 Jahre aufzubewahren sind.

(3) Im Zusammenhang mit einer jährlichen Auswertung aller Hilfeverläufe sollen Jugendamt und Leistungserbringer die konzeptionelle Ausgestaltung der Hilfen reflektieren und Fragen der gegenseitigen Kommunikation und Kooperation erörtern.

(4) Die Wirkung der durchgeführten Hilfe wird auch über den Einzelfall hinaus während und nach Abschluss der Hilfe analysiert, ausgewertet und bewertet.

(5) Aus der Analyse und Bewertung nach Abs. 4 sollen Schlussfolgerungen für das Hilfeplanverfahren selbst sowie für die Fachsteuerung, die Jugendhilfeplanung, das Controlling und für die Qualitätssicherung und -entwicklung gezogen werden. Die auswertenden Stellen sorgen für einen abgestimmten Berichtskreislauf.

### **5. Steuerung und Wirtschaftlichkeit**

(1) Gemäß § 78a ff SGB VIII und 79a SGB VIII haben die Leistungsträger der Jugendhilfe die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu definieren sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- a. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- b. die Erfüllung anderer Aufgaben,
- c. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu gehört auch die Entwicklung von Verfahren zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und für ihren Schutz vor Gewalt.

(2) Zur Bestimmung von Art und Umfang der Hilfe gehört die Prüfung, ob sie geeignet und notwendig ist. Außerdem ist der Umfang der Mittelbindung für den Bewilligungszeitraum darzulegen und die Kosten für den voraussichtlichen Hilfezeitraum sind hochzurechnen und zu dokumentieren.

(3) Es ist zu prüfen, ob in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts Mehrkosten entstehen [s. auch 3.2 (8)]. Von einer Unverhältnismäßigkeit ist in der Regel dann auszugehen, wenn die durchschnittliche Höhe der Entgelte vergleichbarer Leistungen für die jeweilige Hilfeart um mehr als 15 von Hundert überschritten

wird. In diesem Fall sind die Leistungsberechtigten auf günstigere, geeignete und leistungsbereite Anbieter zu verweisen. Sofern solche nicht vorhanden sind oder aus anderen Gründen des Einzelfalls der gewünschte Leistungserbringer zu akzeptieren ist, sind diese Gründe aktenkundig zu machen. Eine wertende Betrachtung kann im Einzelfall eine Abweichung (Unter- oder Überschreitung) von dieser allgemeinen Orientierungshilfe begründen.

(4) Bei der Fortschreibung des Hilfeplans ist regelmäßig zu prüfen, ob der Umfang und die Dauer einer Hilfe dem Hilfebedarf noch entsprechen und ob die Hilfe in eine kostengünstigere Form übergeleitet werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

(5) Für Hilfen im Einzelfall sind pro Bewilligungszeitraum die im Haushaltswirtschaftsrundschreiben (Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr) festgelegten Zeichnungsverfahren für die Freigabe der Mittel einzuhalten.

(6) Zur Unterstützung des Preismanagements stellt die für den Bereich Jugend zuständige Senatsverwaltung den Jugendämtern eine aktuelle Einrichtungs- und Dienstedatenbank (EuD) mit Informationen über Leistungsangebote und Entgelte zur Verfügung. Die EuD ermöglicht inhaltliche und entgeltbezogene Vergleiche von Leistungsangeboten.

(7) Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfen zur Erziehung wird ein verbindlicher Berlin einheitlicher Berichtskreislauf zwischen den Bezirken und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung umgesetzt und entsprechend der Zielvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung und den zuständigen Stadträten der Bezirksämter von Berlin weiter entwickelt. Die Berichte und Auswertungen werden bezirklich und gesamtstädtisch auf den gleichen Datengrundlagen und unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Belange erzeugt.

(8) Das gesamtstädtische, einheitliche Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung und anderen Einzelhilfen nach dem SGB VIII wird auf der Grundlage der Hilfeplanstatistik (ProJugend), der darüber hinaus relevanten Falldaten und parallel dazu der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sicher gestellt.

- a. Bis zum Vorhandensein eines neuen IT-Fachverfahrens Jugendhilfe werden die für die Datenaufbereitung erforderlichen Daten aus dem Fachverfahren ProJugend der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig übergeben.
- b. Darüber hinaus berichten die Jugendämter punktuell zu speziellen Fragestellungen im Kontext Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach SGB VIII, die nicht über die Hilfeplanstatistik zu beantworten sind.
- c. Bei Bedarf übermitteln die Jugendämter der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung einzelfallbezogene Daten, die für die Durchführung von Evaluationsvorhaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(9) Das bezirkliche Berichtswesen stellt für die interne Steuerung die bezirkliche Entwicklung sozialräumlich kleinteilig dar und befasst sich neben der quantitativen und qualitativen Auswertung von Hilfeplanung und Hilfedurchführung mit der fallübergreifenden Modifikation von Konzepten der Angebotsformen und der Weiterentwicklung der Angebots- und Finanzierungsstruktur.

(10) Die Jugendämter führen intern nach jeweiligen Bedarfslagen innerhalb der Sozialräume quantitative und qualitative Ziel- und Wirkungsanalysen der Hilfen durch, mit denen die alltägliche Arbeit unterstützt und Hilfesettings optimiert werden können.

## **6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

(1) Grundsätzliche Qualitätsmerkmale des Hilfeplanprozesses sind:

- a. Transparenz für alle Beteiligten
- b. Sozialräumliche Vernetzung des Leistungserbringers
- c. Kollegiale Beratung und Teamreflexion
- d. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale der Adressatinnen und Adressaten
- e. Gewährleistung und Förderung der Beteiligungsrechte der Adressatinnen und Adressaten, insbesondere aktive altersgemäße Beteiligung der jungen Menschen

- f. Sicherstellung eines Beschwerdemanagements beim Leistungsträger und Leistungserbringer
  - g. Gewährleistung der Betreuungskontinuität durch Fachkräfte
  - h. Gewährleistung des Kindeswohls und des Kinderschutzes hinsichtlich Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Leistungsangeboten
  - i. Berücksichtigung interkultureller Aspekte des konkreten Einzelfalls einschließlich des Umgangs mit Sprachbarrieren
- (2) Grundsätzliche Merkmale von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Hilfeplanprozesses sind:
- a. Klare Entscheidungs- und Prozessverantwortlichkeiten
  - b. Gewährleistung von kontinuierlicher und fachübergreifender Qualifizierung, u. a. zu diagnostischen und anamnestischen Methoden und Ansätzen der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
  - c. Bezirksübergreifend vergleichbares Hilfeplan- und Dokumentationswesen
  - d. Systematische Überprüfungs- und Auswertungsverfahren
  - e. Evaluation
- (3) Die Messung und Überprüfung von Zielen, Zielerreichungsgraden und Wirkungen einer Erziehungshilfe sind Bestandteile eines systematischen Auswertungsprozesses, der in einem kooperativen Verfahren im Dreieck zwischen Leistungsträger (Jugendamt), Leistungserbringer (Freier Träger) und Leistungsberechtigten erfolgen muss.
- (4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und die Jugendämter erstellen eine Arbeitshilfe zur Schnittstelle Qualitätssicherung auf Ebene der Hilfeplanprozesse und der Bewertung der Qualität der Leistungserbringung gemäß Berliner Rahmenvertrag (BRVJug Anlage B). Insbesondere sollen die Schnittstellen, Verfahren, Prozessverantwortlichkeiten und Kooperationsprozesse benannt und die Bewertungsverfahren unter Einbeziehung der Leistungserbringer festgelegt werden. Die Ergebnisse des Qualitätsdiskurses dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und der Verbesserung der Wirksamkeit der Leistungen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Ausführungsvorschriften treten am 01.02 2014 in Kraft.

Sandra Seifert